

# **Geschäftsordnung der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL)**

---

Die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL),  
gestützt auf § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung<sup>1</sup>,  
beschliesst:

## **§ 1 Sitz**

Die MOL hat ihren Sitz in Luzern.

## **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die MOL vertritt ihre Mitglieder in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Sie setzt sich dafür ein, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Forschung, Lehre, Dienstleistung und universitärer Selbstverwaltung zu gestanden wird.

<sup>2</sup> Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Gremien der Gesamtuniversität und fördert den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern und den gewählten Assistierendenvertreterinnen und -vertretern.

<sup>3</sup> Sie vertritt die Interessen des Mittelbaus in der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der MOL sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Sie verabschiedet die Geschäftsordnung und entscheidet über Änderungen.
- b. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für einjährige Amtsdauern.
- c. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den Universitätsorganen für Amtsdauern von jeweils zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Wählbar sind sämtliche nicht bereits mandatierten Mitglieder, wobei bei mangelnden Kandidaturen Mehrfachmandate möglich sind.
- d. Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Jahresbudget.
- e. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in nicht ständigen gesamtuniversitären Kommissionen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17.01.2000 (UniG LU; SRL Nr. 539).

## **§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich im Herbstsemester statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder
- b. aufgrund eines Antrags von mindestens zehn Mitgliedern an den Vorstand.

<sup>3</sup> Die Einberufung muss mindestens sieben Tage im Voraus, zusammen mit der Traktandenliste, erfolgen.

## **§ 6 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Davon ausgenommen sind Änderungen dieser Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Mitglieder können das Protokoll einsehen.

## **§ 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Jede Fakultät und jedes Departement hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die Gesamtzahl der Sitze entspricht der Anzahl Fakultäten und Departementen.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Mitglieder können das Protokoll einsehen.

<sup>6</sup> Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeiten.

<sup>7</sup> Der Vorstand wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Organisation und behandelt die laufenden Geschäfte. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt die Interessen der MOL wahr, insbesondere gegenüber der Universitätsleitung.
- b. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- c. Er erstellt das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt diese der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- d. Er führt die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den Universitätsorganen durch.

- e. Auf Anfrage schlägt er Kandidaturen für nicht ständige fakultätsinterne Kommissionen vor.  
Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Fakultät.

<sup>3</sup> Er kann Arbeitsgruppen einrichten. Die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Vorstand gebunden. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

<sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist einzelzeichnungsberechtigt.

## **§ 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und stellt Antrag auf Gutheissung oder Zurückweisung der Rechnung an die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mittel, Haftung**

<sup>1</sup> Die Mittel der MOL setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen. Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Jahresbudgets von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz<sup>2</sup>.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung der Mittelbauorganisation vom 9. November 2015.  
Genehmigt durch den Universitätsrat am 9. Dezember 2015.

---

<sup>2</sup> Haftungsgesetz (HG) vom 13.09.1988 (HG LU; SRL Nr. 23).